

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

177. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Equine-Assisted Services and Therapy“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Equine Assisted Services and Therapy“ umfasst die Grundlagen der Pferdegestützten Interventionen (PI). Die Studierenden erwerben fachspezifische Kompetenzen im Kontext der Rehabilitation mit Pferden im Beziehungsdreieck Klient_in-Pferd-Therapeut_in. Es wird speziell auf die Indikationen und Kontraindikationen von EAST eingegangen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die vier Sparten der Equine-Assisted Services and Therapy (Ergotherapie mit Pferd, Hippotherapie, HTFP und Integratives Reiten) erläutern.
- Bewegungsmuster des Menschen unter Berücksichtigung genderspezifischer Charakteristika sowie des Pferdes im Kontext von Therapie und Pädagogik analysieren.
- Wirkmechanismen der Equine-Assisted Services and Therapy erläutern.
- Gestaltungselemente der Equine-Assisted Services and Therapy im Beziehungsdreieck Klient_in-Pferd-Therapeut_in beschreiben.
- die Planung, Dokumentation und Evaluation von Equine-Assisted Services and Therapy erstellen.
- Indikationen für den Einsatz von Equine-Assisted Services and Therapy bei ausgewählten Erkrankungsgruppen identifizieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch teilweise in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

Weiterbildungsprogramm stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Gesprächs
sowie
- (5) positiver Abschluss einer pferdebezogenen Berufsausbildung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Einführung Equine-Assisted Services & Therapy (EAST)	6
Modul 2: Anatomie und Physiologie	6
Modul 3: Das Pferd in EAST	6
Modul 4: Wirkmechanismen der EAST (Teil 1)	6
Modul 5: Wirkmechanismen der EAST (Teil 2)	6
Modul 6: Indikationen/Kontraindikationen für EAST	6
Modul 7: Interventionsplanung und EAST-Falldiskussion	6
Modul 8: Aus der und für die EAST-Praxis	6
Modul 9: Kommunikation im beruflichen Alltag	6
Modul 10: Arbeiten im Gesundheitswesen	6
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 10: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin“ bzw. „Akademischer Experte“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.